

# RS OGH 2000/12/14 6Ob297/00w, 6Ob160/12s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.2000

## Norm

AußStrG §9 J1

FBG §15 Abs1

FBG §40

## Rechtssatz

Im Verfahren zur amtswegigen Löschung kommt der Kapitalgesellschaft insoweit keine Rechtsmittelbefugnis zu, als der Entscheidungsgegenstand die Verweigerung der Verfahrenseinleitung oder seiner Fortsetzung betrifft.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 297/00w  
Entscheidungstext OGH 14.12.2000 6 Ob 297/00w

- 6 Ob 160/12s  
Entscheidungstext OGH 27.02.2013 6 Ob 160/12s

Vgl auch; Beisatz: Nach der Auflösung einer Gesellschaft gemäß § 39 FBG wegen eines nicht eröffneten Insolvenzverfahrens (früher: Konkurses) mangels kostendeckenden Vermögens besteht keine von der Gesellschaft erzwingbare Pflicht des Firmenbuchgerichts, die Gesellschaft gemäß § 40 FBG zu löschen. Mag die Gesellschaft selbst auch aus wirtschaftlichen Gründen an einer Löschung interessiert sein, so dient das Amtslöschungsverfahren dennoch dem öffentlichen Interesse und nicht dem privaten Interesse der Gesellschaft. Diese kann die Einleitung eines amtswegigen Lösungsverfahrens zwar anregen, ein Antragsrecht steht ihr jedoch nicht zu. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114583

## Im RIS seit

13.01.2001

## Zuletzt aktualisiert am

10.04.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)